

Satzung

des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP)

Stand: 28.06.2018 (nach Beschluss der Mitgliederversammlung, Vereinsregistereintragung ist noch nicht erfolgt)

INHALT

I. GRUNDLAGEN	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Arbeitgeberverbandes	2
II. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 Formen der Mitgliedschaft	3
§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft	3
§ 5 Firmengruppenmitgliedschaft	3
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 7 Fördermitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 10 Wechsel der Mitgliedschaft	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	5
III. ORGANE DES VERBANDES, REGIONEN	6
§ 12 Organe des Verbandes	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Tarifkommissionen	10
§ 16 Präsidium/Präsident	12
§ 17 Regionen	13
IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	14
§ 18 Wahlen	14
§ 19 Schriftform, Protokollierung	14
§ 20 Schiedsgericht	14
§ 21 Satzungsänderung	15
§ 22 Auflösung des Verbandes	15

I. GRUNDLAGEN

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband führt nach Eintragung den Namen »Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V.«
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES ARBEITGEBERVERBANDES

1. Der Verband fördert die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Bereich der Personaldienstleistungen und wahrt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Personaldienstleistungen im Sinne dieser Satzung sind Zeitarbeit, Personalvermittlung, Personalberatung, Outsourcing, Outplacement, unternehmensnahe Dienstleistungen u. a.
2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:
 - a) Der Verband steht in ständigem Dialog mit seinen Sozialpartnern, gesetzgebenden Körperschaften, der öffentlichen Arbeitsverwaltung und anderen politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Institutionen. Er wirkt zum Wohle seiner Mitglieder und des Ansehens der Branche an personaldienstleistungsrelevanten Entscheidungen im Rahmen seiner Möglichkeiten als Verband mit. Dazu gehören auch die Beschaffung, der Austausch und die Analyse personaldienstleistungsrelevanter Informationen.
 - b) Der Verband kann im eigenen Namen die Interessen aller oder einzelner Mitglieder wahrnehmen, für sie außergerichtlich und gerichtlich tätig werden und in der Öffentlichkeit Stellung nehmen. Für gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern hat der Verband kein Mandat.
 - c) Der Verband kann Richtlinien herausgeben, die insbesondere Grundsätze für die Berufsausübung seiner Mitglieder enthalten (Verhaltenskodex). Er fördert die Kontakte zwischen seinen Mitgliedern durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen.
 - d) Der Verband berät die Mitglieder nach Maßgabe der vom Vorstand hierzu erlassenen Richtlinien in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.
 - e) Der Verband schließt Tarifverträge für seine Mitglieder ab, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. a) führen. Er kann Tarifverträge mit unterschiedlichen Sozialpartnern vereinbaren oder bestehende Tarifverträge dieser Art aufrechterhalten.
 - f) Aufgabe des Verbandes ist außerdem die Förderung von Bildung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Personaldienstleistung, der Flexibilisierung der Arbeitswelt und der tarif- und sozialpolitischen Entwicklungen in Deutschland und Europa, und zwar unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen modernen Arbeitsmarkt im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung. Der Verband kann zu diesem Zweck ein eigenes Bildungswerk unterhalten.
3. Der Verband vertritt den Berufsstand auf internationaler Ebene. Er kann sich nationalen und internationalen Dachverbänden anschließen.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.

5. Die Regelungen dieser Satzung sind so auszulegen, dass sie dem Grundsatz des Gleichlaufs von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder in Bezug auf die jeweiligen tarifpolitischen Entscheidungen des Verbandes entsprechen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist in Form der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 4), der Firmengruppenmitgliedschaft (§ 5), der Ehrenmitgliedschaft (§ 6) und der Fördermitgliedschaft (§ 7) möglich.
2. Mitglied sein oder nach der Satzung Mitgliedsrechte ausüben kann nicht, wer einer Organisation angehört, die in ihren Zielsetzungen dem satzungsgemäßen Verbandsinteresse als Unternehmens- und Arbeitgeberverband zuwiderläuft.

§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen stellen, die in der Bundesrepublik Deutschland Personaldienstleistungen betreiben, die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse besitzen und in die erforderlichen amtlichen Register eingetragen sind (z. B. Gewereregister, Handelsregister).

2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann in folgenden Arten geführt werden:

- a) als Mitglied mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft);
- b) als Mitglied ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft).

Ordentliche Mitglieder müssen sich für eine der vorstehend unter lit. a) oder b) aufgeführten Mitgliedschaften entscheiden; dabei ist jedes Mitglied in seiner Entscheidung frei.

3. Ein Mitglied hat keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen jedweder Art (z.B. Abstimmungen über Tarifforderungen und -ergebnisse, Maßnahmen im Rahmen eines Arbeitskampfes, Ämter etwa in der Tarifkommission), die sich auf andere Tarifverträge als diejenigen beziehen, an die sich das Mitglied im Rahmen der T-Mitgliedschaft gebunden hat.
4. Ein Mitglied mit OT-Mitgliedschaft (OT-Mitglied) hat keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen.

§ 5 FIRMENGRUPPENMITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder, die zu einer Firmengruppe gem. Abs. 5 gehören, können auf Wunsch zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen werden mit der Folge, dass die gesamte Firmengruppe wie ein einzelnes ordentliches Mitglied behandelt wird.
2. Für Mitglieder, die sich zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen haben, ist nur ein Vertreter in den Vorstand wählbar. Die Firmengruppenmitglieder haben gemeinsam ein Stimmrecht, sie geben dem Verband das ordentliche Mitglied an, das das Stimmrecht für die Firmengruppe ausübt. In Tarifangelegenheiten kann dieses Stimmrecht nur ausgeübt werden, wenn die Firmengruppenmitglieder derselben Tarifbindung im Sinne des § 4 Abs. 2 unterliegen.
3. Die Firmengruppenmitgliedschaft wird durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller Mitglieder im Sinne von Abs. 1 gegenüber dem Präsidium begründet. Die Firmengruppenmitgliedschaft kann jederzeit durch Widerruf der Erklärung eines Mitglieds der Firmengruppe beendet werden.

Der Widerruf ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären und bedarf keiner Erläuterung. Die Erklärungen zur Begründung und Beendigung der Firmengruppenmitgliedschaft werden jeweils mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Präsidium wirksam.

4. Ordentliche Mitglieder, die zu einer Firmengruppe gem. Abs. 5 gehören und sich nicht zu einer Firmengruppenmitgliedschaft gem. Abs. 1 zusammengeschlossen haben, sind Mitglieder mit den Mitgliedsrechten und -pflichten ihrer jeweiligen Mitgliedschaft.
5. Unter Firmengruppe wird verstanden:
 - a) bei Mitgliedschaft einer Muttergesellschaft diese und alle Tochtergesellschaften, die mit 50 Prozent oder mehr im Besitz einer Mitgliedsfirma sind;
 - b) bei Mitgliedschaft einer Tochtergesellschaft diese und die Muttergesellschaft, soweit diese 50 Prozent oder mehr Anteile des Mitgliedes hält;
 - c) zwei (oder mehrere) Mitglieder, die Personaldienstleistungen betreiben, soweit sie jeweils zu 50 Prozent oder mehr einem Gesellschafter oder einer Gesellschaft gehören.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben weder die Rechte noch die Pflichten der anderen Mitglieder und brauchen die Voraussetzungen des § 9 nicht zu erfüllen.

§ 7 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

1. Natürliche und juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder nach § 4 werden können, können auf Antrag als Fördermitglieder aufgenommen werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
3. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie OT-Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:
 - a) sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - b) sie sind nicht berechtigt, Anträge zu stellen;
 - c) sie sind nicht wählbar für in der Satzung geregelte Ämter;
 - d) sie haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung durch den Verband.

Der Verband kann für sie weder außergerichtlich noch gerichtlich tätig werden im Sinne von § 2 Abs. 2 lit. b).

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mitglieder sind berechtigt, einzeln oder gemeinsam die Unterstützung des Verbandes bei der Lösung aller im Aufgabenbereich des Verbandes auftretenden Fragestellungen zu verlangen, sofern nicht die Art der Mitgliedschaft dem entgegensteht. Dabei befindet das Präsidium über Art und Weise der Unterstützung, soweit nicht der Vorstand Richtlinien erlassen hat.
2. Ordentliche Mitglieder und Firmengruppenmitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft berechtigt, die Bezeichnung »Mitglied des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e. V.« zu führen und damit zu werben. Fördermitglieder dürfen die Bezeichnung »Fördermitglied des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e. V.«, Ehrenmitglieder die Bezeichnung »Ehrenmitglied des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e. V.« führen und damit werben.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung einzuhalten, die Richtlinien und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, die Ziele des Verbandes zu fördern sowie insbesondere die durch die Mitgliederversammlung aufgestellten Verhaltensgrundsätze für die Berufsausübung der Mitgliedsunternehmen (Verhaltenskodex) einzuhalten;
 - b) Beiträge und Umlagen zur Deckung der Verbandskosten zu zahlen. Die nähere Ausgestaltung richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird;
 - c) das Präsidium des Verbandes von allen die Interessen des Verbandes berührenden Vorkommnissen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, insbesondere von allen tarif- und arbeitsrechtlichen Ereignissen mit grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung;
 - d) einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen sowie dessen jeweils aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse und Faxnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Ordentliche Mitglieder und Firmengruppenmitglieder sind über Abs. 1 hinaus verpflichtet,
 - a) das Präsidium des Verbandes über Entzug, Veränderung oder Wegfall der Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten;
 - b) wenn sie eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung gem. § 4 Abs. 2 lit. a), b) oder c) führen: die von der jeweils zuständigen Tarifkommission gem. § 15 Abs. 5 lit. d) festgesetzten Umlagen für Arbeitskampfmaßnahmen in den jeweiligen Fonds zu bezahlen, die vom Verband geschlossenen und nach Art der jeweiligen Mitgliedschaft einschlägigen Tarifverträge einzuhalten und auf den selbstständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten, soweit der Verband hierzu keine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, und
 - c) an der Erstellung einer verbandsinternen Statistik mitzuwirken. Das Nähere bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

§ 9 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Präsidium zu stellen.
2. Der Aufnahmeantrag muss die in § 8 Abs. 3 lit. d) bezeichneten Angaben und die Erklärung enthalten, welche Mitgliedschaft im Sinne der §§ 4–7 beantragt wird. Wird eine ordentliche Mitgliedschaft gem. § 4 oder § 5 beantragt, muss der Aufnahmeantrag die Erklärung enthalten, ob eine T-Mitgliedschaft oder eine OT-Mitgliedschaft beantragt wird.
3. Eine Richtlinie des Vorstandes regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Das Präsidium teilt dem Antragsteller den Beschluss schriftlich mit. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des Präsidiums wirksam.

§ 10 WECHSEL DER MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder können zwischen den in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsarten wechseln. Der Wechsel in eine andere Mitgliedschaftsart im Sinne des § 4 Abs. 2 wird mit Eingang einer schriftlichen Erklärung über den Wechsel beim Präsidium wirksam.

§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;

- b) bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - c) aufgrund Austrittserklärung des Mitglieds gem. Abs. 2;
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds gem. Abs. 3.
2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige und nachweisbare Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes erforderlich.
 3. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied wiederholt gegen die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien verstößt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder seiner Organe gröblich zu schädigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird mit Zustellung an das Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewährt werden. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen.
 4. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Beitragsverpflichtung für das Kalenderjahr, in dem die Beendigung wirksam wird, sowie für frühere Kalenderjahre unberührt.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes verloren. Das heißt es erlischt insbesondere jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vermögen des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e. V. einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Auszahlung oder Rückzahlung.

III. ORGANE DES VERBANDES, REGIONEN

§ 12 ORGANE DES VERBANDES

1. Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 13), der Vorstand (§ 14), die Tarifkommissionen (§ 15) und das Präsidium (§ 16).
2. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie fasst die Beschlüsse des Verbandes, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind, und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Beschlussfassung erfolgt in Bezug auf Tarifangelegenheiten des Verbandes unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichlaufes von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder. Das bedeutet insbesondere, dass nur Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung an die der Beschlussfassung unterliegenden Tarifangelegenheiten führen, stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung; §§ 14 Abs. 3 und 16 Abs. 5 bleiben unberührt;
 - b) Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Wahl der jeweiligen Tarifkommissionen erfolgt in getrennten Wahlgängen. Ein Mitglied ist nicht

stimmberechtigt bei der Wahl der für das jeweilige Mitglied aufgrund der Art der Mitgliedschaft nicht zuständigen Tarifkommission;

- c) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Tarifkommissionen sowie des Rechnungsprüfers und deren Entlastung;
 - d) Beschlussfassung über die Verabschiedung von Haushaltsplan und Beitragsordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Zustimmung zu den von den Tarifkommissionen erstmalig abgeschlossenen eigenständigen Tarifwerken. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung an das der Beschlussfassung unterliegende Tarifwerk führen;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung gem. § 21;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gem.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
 3. Die Mitgliederversammlungen sind durch das Präsidium mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzten gem. § 8 Abs. 3 lit. d) bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf zwei Wochen verkürzt werden.
 5. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied, jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums sowie jeder stimmberechtigte Sprecher der zuständigen Tarifkommission stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Anträge auf Beschlussfassungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach Ablauf des 7. Tages vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen sind nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde und die Mitteilung spätestens am 3. Tag vor der Mitgliederversammlung abgesandt wurde.
 6. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch den nach § 8 Abs. 3 lit. d) zuletzt benannten Bevollmächtigten. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch den Bevollmächtigten eines anderen ordentlichen Mitgliedes ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als drei Stimmrechten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmrechte zustimmen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, durch einen der Vizepräsidenten geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich ohne förmliche Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Präsidium schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich

durch den nach § 8 Abs. 3 lit. d) zuletzt benannten Bevollmächtigten erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widersprechen ein Zehntel der zur Zeit der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist der schriftlichen Beschlussfassung schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 14 VORSTAND

1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf einschließlich des Präsidenten, des ersten Sprechers der Tarifkommission und des Tarifverhandlungsführers – die kraft ihrer Ämter Mitglieder des Vorstandes sind – zehn Mitglieder nicht unter- und 25 Mitglieder nicht überschreiten. Es können nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern gem. §§ 4 und 5 in den Vorstand gewählt werden. Voraussetzung für das passive Wahlrecht zum Vorstand ist, dass die Person entweder:
 - a) Geschäftsinhaber oder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist, oder
 - b) vertretungsberechtigtes Organ oder Mitglied eines solchen Organs ist, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, oder
 - c) vertretungsberechtigter Gesellschafter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine Personengesellschaft ist, oder
 - d) eine vergleichbare Arbeitgeberstellung innehat.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet,
 - a) mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig;
 - b) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - c) durch Amtsniederlegung des Vorstandsmitglieds;
 - d) sobald das Mitgliedsunternehmen, dem das Vorstandsmitglied angehört, nicht mehr Mitglied des Verbandes ist, oder
 - e) sobald das Vorstandsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen, dem es zum Zeitpunkt der Vorstandwahl angehörte, ausscheidet.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die Dauer der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Endete das Vorstandsamt gem. § 14 Abs. 2 lit. c) oder 2 lit. e), ist das Mitgliedsunternehmen, dem das Vorstandsmitglied bis zu seinem Ausscheiden angehörte, berechtigt, dem Vorstand ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. 4. Der Vorstand hat die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen und die folgenden Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das Präsidium, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den Tarifkommissionen zugewiesen sind;
 - b) Beschlussfassung über Regelungen zur Geschäftsordnung des Präsidiums, insbesondere die Zuweisung von Aufgaben an einzelne Mitglieder des Präsidiums zur eigenverantwortlichen Erledigung;
 - c) Beschlussfassung über Richtlinien und Ordnungen, die in dieser Satzung vorgesehen sind oder zur Erläuterung, näheren Ausgestaltung und geschäftsmäßigen Durchführung der in dieser

Satzung getroffenen Grundentscheidungen und Leitprinzipien dienen; Richtlinien und Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung;

- d) Einrichtung bzw. Beendigung von zusätzlichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie die Festlegung deren Richtlinienkompetenz;
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers; Rechnungsprüfer können auch Personen oder Gesellschaften sein, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht jedoch Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstandes.
 - f) Der Vorstand kann frühere Präsidenten des Verbandes zum „Ehrenpräsident des Bundesarbeitgeberverbands der Personaldienstleister e. V.“ ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes des Bundesarbeitgeberverbands der Personaldienstleister e. V. mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater heranziehen.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt ist. In diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied des Vorstandes gilt als anwesend, wenn die Abgabe seiner Stimme in der Sitzung gem. Abs. 8 zulässig ist.
 7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt.
 8. Sitzungen des Vorstandes sind durch den Präsidenten bzw. einen der Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist; enthält die Tagesordnung den Punkt »Wahl der Vizepräsidenten«, ist die Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes.
 9. Anträge zur Beschlussfassung durch den Vorstand kann jedes seiner Mitglieder stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 10. Jedes in den Vorstand gewählte Mitglied hat eine Stimme, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten durch ein Vorstandsmitglied ist unzulässig.
 11. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, durch einen der Vizepräsidenten geleitet, sofern der Vorstand keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
 12. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder des Vorstandes, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Präsidium schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 14 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich durch das jeweilige Vorstandsmitglied erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

§ 15 TARIFKOMMISSIONEN

1. Die Anzahl der Tarifkommissionen bestimmt sich nach der Anzahl der unterschiedlichen Tarifwerke (bestehend z. B. aus Manteltarifvertrag, Entgelttarifvertrag, Entgelttarifvertrag/West, Entgelttarifvertrag/Ost, Manteltarifvertrag für die Auszubildenden, Beschäftigungssicherungstarifvertrag), die mit Arbeitnehmervereinigungen (z. B. DGB-Gewerkschaften) abgeschlossen werden bzw. werden sollen. Die jeweilige Tarifkommission besteht aus mindestens fünf und aus höchstens 20 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Grundlage einer Vorschlagsliste des Vorstandes in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter von Mitgliedern, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung an das entsprechende Tarifwerk führen, für das die jeweilige Tarifkommission zuständig ist. Die Vorschlagsliste muss den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Vorschläge aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind ebenfalls zulässig. In die jeweilige Tarifkommission können nur Vertreter von Mitgliedern gewählt werden, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung an das entsprechende Tarifwerk führen, für das die jeweilige Tarifkommission zuständig ist. Darüber hinaus können ehemalige Vertreter von Mitgliedern, die aufgrund langjähriger Tätigkeit in der Tarifkommission über erhebliche Erfahrung verfügen, in die jeweilige Tarifkommission gewählt werden.
2. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Tarifkommission endet,
 - a) mit Ablauf des fünften Jahres nach der Wahl. Das Tarifkommissionsmitglied bleibt in diesem Falle bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig;
 - b) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund;
 - c) durch Amtsniederlegung des Tarifkommissionsmitglieds;
 - d) sobald das Mitgliedsunternehmen, dem das Tarifkommissionsmitglied angehört, eine Mitgliedschaft führt oder in eine Mitgliedschaft wechselt, die nicht zu einer Tarifbindung an die Tarifverträge führt, für welche die jeweilige Tarifkommission zuständig ist;
 - e) sobald das Mitgliedsunternehmen, dem das Tarifkommissionsmitglied angehört, nicht mehr Mitglied des Verbandes ist, oder
 - f) sobald das Tarifkommissionsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen, dem es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, ausscheidet.
3. Scheidet ein Tarifkommissionsmitglied vorzeitig aus, so wählt die verbleibende Tarifkommission für die Dauer der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Endete das Amt in der Tarifkommission gem. § 15 Abs. 2 lit. c) oder 2 lit. f), ist das Mitgliedsunternehmen, dem das Tarifkommissionsmitglied bis zu seinem Ausscheiden angehörte, berechtigt, der Tarifkommission ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Darüber hinaus kann im Falle des Ausscheidens eines Tarifkommissionsmitglieds gemäß Nr. 2 lit e) und/oder f) die Tarifkommission beschließen, dass das Tarifkommissionsmitglied, das aufgrund langjähriger Tätigkeit in der Tarifkommission über erhebliche Erfahrung verfügt, bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit weiterhin im Amt bleibt.
4. Die Mitglieder der Tarifkommissionen wählen jeweils aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Sprecher unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichlaufs von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder in Bezug auf die jeweiligen tarifpolitischen Entscheidungen des Verbandes.
5. Jede Tarifkommission ist für ein Tarifwerk zuständig und hat in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Tarifverhandlungen;
 - b) Beschlussfassung über Verhandlungsergebnisse. Soweit es sich um den erstmaligen Abschluss eines eigenständigen Tarifwerks gem. Abs. 1 Satz 1 handelt, ist zu dessen Wirksamkeit ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs. 1 lit. e) erforderlich;

- c) Beschlussfassung über die Kündigung von Tarifverträgen;
 - d) Beschlussfassung über Maßnahmen bei Arbeitskämpfen, ins- besondere die Beschlussfassung über die Erhebung und Fälligkeit von Umlagen für Arbeitskampfmaßnahmen, die von den Mitgliedern mit der einschlägigen Tarifbindung gem. § 8 Abs. 4 lit. b) zu zahlen sind; diese Mittel dürfen nur der Finanzierung von Arbeitskampfmaßnahmen dienen, die Mitglieder mit der einschlägigen Tarifbindung betreffen;
 - e) Beschlussfassung über Entscheidungsvorlagen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind;
 - f) Wahl der jeweiligen Tarifverhandlungskommission, deren Verhandlungsführer und deren stellvertretenden Verhandlungsführer aus den Mitgliedern der jeweiligen Tarifkommission. Eine Tarifverhandlungskommission besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Zusätzliches (nicht stimmberechtigtes) Mitglied einer Tarifverhandlungskommission ist der Hauptgeschäftsführer bzw. ein von diesem entsandter Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle.
6. Der erste Sprecher der Tarifkommission und der Tarifverhandlungsführer sind kraft ihrer Ämter Mitglieder des Vorstandes. Die Tarifkommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Berater heranziehen.
 7. Die Tarifkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer amtierenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Tarifkommissionen sind auch beschlussfähig, wenn ihnen weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung bestimmt ist. Ein Mitglied der Tarifkommission gilt als anwesend, wenn die Abgabe seiner Stimme in der Sitzung gem. Abs. 11 zulässig ist und/oder, wenn es per Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung zugeschaltet wird. Es ist zulässig, Sitzungen der Tarifkommissionen insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten.
 8. Beschlüsse der Tarifkommissionen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
 9. Sitzungen der Tarifkommissionen sind jeweils durch einen ihrer Sprecher schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax und E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. In der Einladung ist anzugeben, ob die Sitzung insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden soll bzw. ob für die Mitglieder der Tarifkommission die Möglichkeit besteht, per Video- oder Telefonkonferenz anwesend zu sein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzten bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied der jeweiligen Tarifkommission dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 10. Anträge zur Beschlussfassung durch eine Tarifkommission kann jedes ihr angehörende Tarifkommissionsmitglied stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 11. Jedes in die jeweilige Tarifkommission gewählte Mitglied hat eine Stimme, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch ein anderes Tarifkommissionsmitglied ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten durch ein Tarifkommissionsmitglied ist unzulässig.
 12. Die Sitzungen der Tarifkommissionen werden durch ihren 1. Sprecher und, wenn dieser verhindert ist, durch ihren 2. Sprecher geleitet, sofern die Tarifkommissionen keinen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
 13. Beschlüsse der Tarifkommissionen können auch schriftlich oder in Video- oder Telefonkonferenzen außerhalb einer Präsenzsitzung im Sinne von Abs. 7 Satz 1 gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder der jeweiligen Tarifkommission. Für die schriftliche Beschlussfassung ist mit der Aufforderung

zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. Stellvertretung ist unzulässig.

§ 16 PRÄSIDIUM/PRÄSIDENT

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu neun Vizepräsidenten.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und die Vizepräsidenten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten im Zusammenwirken mit einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Dabei sind die Mitglieder des Präsidiums an die Beschlüsse der Tarifkommissionen sowie in den Fällen von § 13 Abs. 1 lit. e) und § 15 Abs. 5 lit. b) an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Tarifangelegenheiten sind nur die Mitglieder des Präsidiums vertretungsbefugt, die Vertreter von ordentlichen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 lit. a) bis c), § 5 sind und die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung an die der Stellvertretung unterliegende Tarifangelegenheit führen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann den Hauptgeschäftsführer für die ihm zugewiesenen Aufgaben zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB ernennen.
3. Die Vizepräsidenten werden durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Dieser bestimmt auch die Zahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft im Präsidium endet:
 - a) mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Das Präsidiumsmitglied bleibt in diesem Fall bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig;
 - b) durch Abberufung durch den Vorstand;
 - c) durch Amtsniederlegung des Präsidiumsmitglieds;
 - d) sobald die Mitgliedschaft im Vorstand endet.
5. Scheidet der Präsident oder ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in das Präsidium.
6. Dem Präsidium obliegen die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen sowie folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und die operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - b) Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Geschäftsführers;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Haushaltsplanes mit Ausnahme der Mittel für Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans;
 - e) Wahl eines Beauftragten für die Belange der Regionen, der die Belange der Regionen im Verband vertritt und deren Arbeit koordiniert.
7. Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Einwilligung durch den Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann die Zustimmung auch vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle erteilen. Die Zustimmung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerruflich.
 - a) Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Geschäftsführers;

- b) Alle Geschäfte, die der Vorstand durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.
8. Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben
- a) eine Verbandsgeschäftsstelle unter der Leitung eines Hauptgeschäftsführers einrichten und ihr die in Abs. 6 lit. a) bezeichneten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse des Vorstandes entgegenstehen. Die Verbandsgeschäftsführung ist an eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung gebunden.
 - b) Mitarbeiter der Geschäftsstelle beauftragen.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung oder durch Beschluss des Vorstandes bestimmt ist. In diesem Fall ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied des Präsidiums gilt als anwesend, wenn die Abgabe seiner Stimme in der Sitzung gem. Abs. 13 zulässig ist.
10. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
11. Sitzungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzten bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
12. Anträge zur Beschlussfassung durch das Präsidium kann jedes seiner Mitglieder stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
13. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Präsidiums ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten ist unzulässig.
14. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, durch einen der Vizepräsidenten geleitet, sofern kein anderer Versammlungsleiter bestimmt wird.
15. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln seiner amtierenden Mitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 14 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein Mitglied des Präsidiums der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.
16. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verband ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 REGIONEN

- 1. Die Mitglieder können sich zu Regionen vereinigen. Die Regionen sind keine Organe des Verbandes. Jede Region wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Zusammenkünfte organisiert und Meinungsäußerungen und Anregungen seiner Region an den Vorstand des

Verbandes weiterleitet. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Regionen-Geschäftsordnung.

2. Die Sprecher der Regionen sind verpflichtet, öffentliche Auftritte mit dem Präsidium abzustimmen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 WAHLEN

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die Sprecher der Tarifkommissionen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Tarifkommissionen kann auch als Listenwahl durchgeführt werden, bei der die Wahl für mehrere gleiche Ämter in einem Wahlgang zusammengefasst wird. In diesem Fall sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Kandidaten, auf die die gleiche Stimmzahl entfällt, sind gewählt, wenn noch genügend gleiche Ämter zu besetzen sind. Andernfalls wird die Wahl der wegen Stimmgleichheit nicht besetzten Ämter wiederholt.

§ 19 SCHRIFTFORM, PROTOKOLLIERUNG

1. Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung, insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung ersetzt werden. Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, gelten die in § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 9, § 16 Abs. 11 vorgesehenen konkretisierenden Regelungen; im Übrigen, soweit es keine die Schriftform konkretisierenden Regelungen gibt, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich bestimmte elektronische Form (§ 126a BGB) oder Fax ausreichend.
2. Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.
3. Soweit in dieser Satzung und den zu ergehenden Beschlüssen Ämter oder Amtsinhaber bezeichnet werden, gilt die Bezeichnung gleichermaßen für weibliche wie für männliche Amtsinhaber.

§ 20 SCHIEDSGERICHT

1. Der Verband gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung, der sich alle Mitglieder unterwerfen und die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander. Dies gilt nicht für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

3. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Über die Änderung der Satzung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann das Präsidium selbstständig vornehmen. Hierüber sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte.
2. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist gem. § 13 Abs. 3 unter Angabe des Beschlussgegenstandes einzuberufen (Notversammlung). Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen im Verhältnis der im Vorjahr und im Jahr der Auflösung geleisteten Beitragszahlungen und Umlagen an die Mitglieder zurückerstattet.

KONTAKT

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)
Universitätsstraße 2-3a 10117 Berlin
Telefon 030 206098-0, Fax 030 206098-70
info@personaldienstleister.de
www.personaldienstleister.de

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)
www.personaldienstleister.de